

Abtschrift

ARTHUR BLOCH  
NEW YORK

22. November 1949

An den  
Herrn Oberfinanzpraesidenten  
Amt fuer Vermoegenskontrolle  
Wiedergutmachungsbehoerde  
Haus des Reichs, Richtweg 25  
(23) Bremen

Betr. Serial-Nr. Ra-383  
Rueckerstattungsanmeldung v. 15.12.48  
wegen Umzugsgut (REG Nr. 59)  
Vera Nora SCHAPIRO

In der obigen Angelegenheit habe ich die Beratung der Frau VERA NORA SCHAPIRO uebernommen. Die Bearbeitung dieser Sache hat sich bedauerlicherweise dadurch verzoeigert, dass Frau Schapiro Herrn Rechtsanwalt Daltrop in Bielefeld mit der Geltendmachung ihrer Wiedergutmachungsansprueche betraut hatte. Herr Rechtsanwalt Daltrop fuehrte auch die Bearbeitung einer anderen Wiedergutmachungssache (betr. die Firma ALSBERG), an der Frau Schapiro mit Anderen beteiligt war, und die von den anderen Beteiligten instruiert wurde. Diese anderen Beteiligten haben anscheinend Herrn Rechtsanwalt Daltrop das Mandat entzogen. Jedenfalls erhielt Frau Schapiro von Herrn Rechtsanwalt Daltrop, nachdem er die Unterlagen mehrere Monate lang bei sich und anscheinend nichts veranlasst hatte, die Akten ohne Anschreiben nach hier zurueckgesandt.

Da der Sachverhalt ausserordentlich kompliziert ist, bitte ich, die gesetzten Fristen zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. April 1950 zu verlaengern. Soweit ich schon heute in der Lage bin, die erforderliche Information zu geben, werde ich es nachstehend tun.

Gleichzeitig habe ich Herrn Wirtschaftspruefer Dr. Karl Red in Bielefeld, Herforder Strasse 10, gebeten, die Vertretung der Frau Schapiro in Deutschland zu uebernehmen. Ich werde Ihnen hierueber so bald wie moeglich berichten.

Fuer die amerikanische Zone (Bremen) kommt das in den 2 Liftvans enthaltene Umzugsgut in Frage. Bei der Durcharbeitung der Sache habe ich bemerkt, dass diese Gegenstaende zwangsweise auf Geheiss der Gestapo versteigert worden sind. Es handelt sich also nicht um identifizierbare Gegenstaende im Sinne des REG No. 59. Wird dort angenommen, dass dieses Gesetz hier Platz greift? Es scheint mir, dass dieses Gesetz nicht anwendbar ist, sondern dass das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschaedigungsgesetz) Anwendung findet. (Mir liegt nur der Text dieses Gesetzes vom 10. August 1949 fuer das Land Hessen vor. Ich nehme aber an, das ein Gesetz gleichen Wortlauts auch fuer die anderen Gebiete der amerikanischen Zone und somit auch fuer Bremen in Kraft getreten ist.) Nach diesem Gesetz muesste an sich eine neue Anmeldung auf Schadensersatz erfolgen, fuer welche ob Sie diese Auffassung teilen, oder ob Sie die bereits erfolgte Anmeldung fuer eine solche im Sinne des neuen Gesetzes ansehen. Meine Auffassung geht dahin, dass eine neue Anmeldung zu erfolgen hat.

An den Herrn Oberfinanzpraesidenten, Bremen, (2) 22. November 1949 *g*

Vorsorglich beantworte ich aber Ihre Anfragen wie folgt:

Mit dem Antrag vom 15. Dezember 1948 ist Ihnen eine Photokopie eines Briefes des Spediteurs, Firma F.W. Neukirch A.G. in Bremen, Findorffstrasse 14/16 vom 4. Januar 1947 zugegangen. Dieser Brief ergibt, dass das Umzugsgut auf Geheiss der Gestapo in Bremen versteigert worden ist, dass der Erloes gemaess Aufforderung der Gestapo auf ein Sonderkonto bei der Deutschen Bank ueberwiesen wurde, und dass fuer Seefracht und Lagermiete RM. 1.419.- bezahlt wurden. Ich nehme an, dass damit sich Ihre diesbeuegliche Anfrage erledigt.

Dem Antrag der Frau Schapiro war ferner beigefuegt eine Photokopie der Aufstellung des Umzugsgutes in 2 Exemplaren. Diese Aufstellung ist mit einer Bescheinigung des Oberbuergermeisters der Stadt Bielefeld versehen, die ich Ihnen auf Wunsch im Original ueberreichen kann.

Begreiflicherweise ist die Anspruchsberechtigte nicht mehr in der Lage, Rechnungen ueber das Umzugsgut vorzulegen. Es handelt sich um das wertvolle Mobiliar von 2 Schlafzimmern, einem Wohnzimmer und Kueche. Ich wuerde aber in der Lage sein, die Art der Moebel durch eidesstattliche Versicherungen von hier befindlichen Personen, welche die Wohnung genau gekannt haben, darzulegen. Der wertvollste Teil des Umzugsgutes bestand in Bildern und Bronzen, welche die Anspruchsberechtigte durchweg von ihrem Onkel, dem bekannten Kunsthaendler Flechtheim teils erworben und teils geschenkt erhalten hatte. Ich fuege eine gutachtliche eidesstattliche Aeusserung des Kunsthaendlers Schonemann, jetzt in New York, bei, welche den ungefaehren Wert dieser Bilder und Bronzen feststellt. Ich kann auch durch eidesstattliche Versicherungen einer Reihe von Personen glaubhaft machen, dass die Anspruchsberechtigte diese Bilder besessen hat und als Umzugsgut fuer Amerika in die Lifts verpackt hatte. Ich moechte dies aber erst tun, wenn ich die Mitteilung von Ihnen erhalten habe, dass Sie die Anmeldung auf Grund des Gesetzes No. 59 weiter bearbeiten wollen, und dass eine neue Anmeldung, die mir angebracht zu sein scheint, von Ihnen nicht fuer notwendig gehalten wird. Ich wuerde Sie auch bitten, mir mitzuteilen, an welche Stelle ich eine neue Anmeldung fuer das Land Bremen zu richten habe. Soweit ich hier erfahren konnte, sind uebrigens die Ausfuehruungsverordnungen fuer das neue Gesetz noch nicht ergangen und duerften erst abzuwarten sein.

Beuegliche der Erbeslegitimation liegt die Angelegenheit folgendermassen:

Der fruehere Ehemann der Antragstellerin, Willi Katz, starb nach der Auswanderung in Cleveland, Ohio, und hinterliess kein Testament. Seine Erben sind daher die Anspruchsberechtigte und der am 13. Juni 1933 geborene Sohn Peter Schapiro, frueher Peter Katz, dessen gesetzliche Vertreterin seine Mutter ist.

Ein Erbscheinsverfahren, wie es das deutsche Recht vorsieht, kennt das amerikanische Recht nicht. Vielmehr wird im Falle eines Testaments ein Testamentsvollstrecker ernannt und im Falle ein Testament nicht vorhanden ist, ein Administrator. Das letztere ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, weil der Ehemann nichts hinterlassen hatte (mit Ausnahme der damals noch nicht existierenden Entschaedigungsansprueche in Deutschland), und weil deshalb die Gerichtskosten etc. gespart werden konnten, die fuer die Anspruchsberechtigte eine unnoetige Belastung dargestellt haetten. Wenn es dortseits verlangt wird, wuerde ich (die Anspruchsberechtigte wohnt jetzt in New York) durch einen Anwalt in Cleveland, Ohio

An den Herrn Oberfinanzpraesidenten, Bremen (3) 22. November 1949 9

versuchen, noch jetzt einen Administrator beim Gericht bestellen zu lassen. Ich moechte aber nahelegen, zur Vermeidung von Kosten und Schwierigkeiten hiervon abzusehen und sich damit zu begnuegen, wenn ich den Todeschein des Willi Katz und eine eidesstattliche Versicherung der Anspruchsberechtigten und anderer Personen ueber den obigen Sachverhalt beibringe.

Um die Erledigung der Sache zu erleichtern, wuerde ich eventuell der Anspruchsberechtigten nahelegen, auf die persoenlichen Sachen ihres Ehemannes zu verzichten und sich mit der Erstattung ihres Eigentums (Moebel, Teppiche, Bilder, Bronzen und Ausstattung) zu begnuegen.

Ich bitte Sie, mir durch Luftpost zu antworten und fuege zu diesem Zweck 2 internationale Antwortscheine bei.

Dr. Arthur Bloch  
frueher Rechtsanwalt am  
Kammergericht Berlin.

ARTHUR BLOCH  
ATTORNEY AT LAW  
NEW YORK

Zürich  
u. Bremen

11

31. Dezember 1949

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Bremen  
Amt fuer Vermoegenskontrolle  
Wiedergutmachungsbehoerde  
Haus des Reichs, Richtweg 25  
Bremen, Germany

Betr. Rueckerstattungsanmeldung  
VERA NORA SCHAPIRO v.  
15.12.1948 wegen Umzugsgut  
(REG Nr. 59)

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 30. November 1949 wird folgendes erwidert:

- 1) Zum Nachweis der Namen KATZ und SCHAPIRO ueberreiche ich Ihnen anliegend zwei Photokopien der amtlichen Heiratsurkunde No. 40792 der Stadt New York vom 12. Maerz 1942.
- 2) Zwei beglaubigte Vollmachten auf mich sind beigelegt.
- 3) Untervollmacht, von mir auf Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut R. Krengel, Bielefeld, Detmolderstrasse 10 ist ebenfalls beigelegt. Herr Dr. Krengel (nicht Herr Dr. Red) uebernimmt die Vertretung der Frau Schapiro in Deutschland. Ich bitte, die weitere Korrespondenz mit Herrn Dr. Krengel zu fuehren, der mich benachrichtigen wird.
- 4) Ich habe Herrn Kr. Krengel ersucht, den Erbschein beim Nachlassgericht in Bielefeld zu beantragen und ihm die erforderlichen Urkunden uebersandt.
- 5) Eine amtliche Urkunde, dass Frau Schapiro die gesetzliche Vertreterin des Peter Schapiro ist, kann ich nicht beschaffen. Nach hiesigem Recht wird die Ehefrau im Falle des Todes ihres Ehemannes eo ipso gesetzliche Vertreterin des Sohnes und ist berechtigt, dessen Interessen geltend zu machen. Ich werde Ihnen dies durch ein Gutachten nachweisen und nehme an, dass dies ausreicht.
- 6) Ich bin leider nicht in der Lage, Ihnen Rechnungen fuer die Einzelwerte nach so langer Zeit zu beschaffen. Bemuehungen in dieser Richtung versprechen auch keinen Erfolg, da bei der Auswanderung der Eheleute Katz begreiflicherweise diesbezugliche Papiere nicht mitgenommen wurden. Man hat damals nicht damit gerechnet, dass der ordnungsgemaessig verpackte und zur Beerdigung bereitstehende Lift von deutschen Regierungsstellen konfisziert und versteigert werden wuerde. Ich kann nur ueber den Wert der einzelnen Kimmereinrichtungen Angaben machen, die durch eidesstattliche Versicherungen dritter Personen und der Frau Schapiro glaubhaft gemacht werden koennen. Hierbei moechte ich darauf hinweisen, dass fast alle Gegenstaende der Frau Schapiro gehoerten, und dass das Eigentum des verstorbenen Ehemannes Katz unwesentlich ist.
- 7) Rechnung der Firma F.W. Neukirch A.G. Bremen fuer bezahlte Transportkosten habe ich angefordert.

Herrn Oberfinanzpraesidenten Bremen (2)

21. Dez. 1949

Diese Firma hat mir daraufhin folgendes mitgeteilt:

"Wir besitzen leider nicht mehr die Buchungsunterlagen aus dem Jahre 1939. Diese sind gelegentlich von Luftangriffen auf Bremen in Verlust geraten. Wir koennen Ihnen aber immerhin noch eine Abschrift unserer Hauptrechnung vom 31.7.1939 in dreifacher Ausfertigung uebersenden, von der wir mit Sicherheit annehmen, dass der Betrag in der berechneten Hoehe bezahlt worden ist." Ich fuege diese Rechnung und eine Kopie derselben bei. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Datum auf den Rechnungen einen Schreibfehler enthaelt. Die Jahreszahl soll 1939 heissen, wie aus dem oben auszugsweise mitgeteilten Begleitschreiben der Firma Neukirch A.G. vom 27.12.1949 hervorgeht.

Bezgl. der in Ihren Haenden befindlichen Aufstellung des Umzugsguts, beglaubigt von dem Oberbuergermeister in Bielefeld am 8. Juli 1939 bemerke ich folgendes:

Der Vater der Frau Vera Nora Schapiro, Emil Loewenstein, war ein vermoegender Getreidehaendler (Firma Flechtheim & Co., Hauptsitz Muenster, Westfalen) gewesen. Er wohnte in seiner Villa Schillerstrasse 25 in Duesseldorf. Er setzte seiner Tochter, der Antragstellerin, bei ihrer Verheiratung einen Betrag von 100.000.-RM aus, von dem ca. 25.000.-RM zur Beschaffung der wertvollen Wohnungseinrichtung, einschliesslich des Hausrats und der Waesche verwandt wurden. Es gehoerten als Eigentum die folgenden Gegenstaende der Antragstellerin:

Eheliches Schlafzimmer, geschaezt auf	RM. 3000.-
Schlafzimmer, Sohn, " "	1200.-
Welches ebenfalls aus den Mitteln der Antragstellerin angeschafft wurde.	
Wohnzimmer geschaezt auf	3000.-
Kueche " "	1000.-
Persoenliches Ehefrau " "	5000.-
Hierbei handelt es sich um eine besonders reichhaltige und wertvolle Ausstattung, Pelze etc.	
Haushalt geschaezt auf	3000.-
	<hr/> RM 16.200.-

Die hier genannten Gegenstaende bzw. deren Ersatz in Geld werden von der Antragstellerin, Frau Schapiro, verlangt.

Bezgl. der verbleibenden Posten der Aufstellung:

Persoenliches Ehemann, geschaezt auf	RM 1000.-
Diese Gegenstaende, bzw. deren Ersatz werden von der ungeteilten Erbmasse, Vera Nora Schapiro - Peter Schapiro, frueher Peter Katz, verlangt.	
Persoenliches Sohn, geschaezt auf	500.-
Diese Gegenstaende, bzw. deren Ersatz in Geld werden von Peter Schapiro, vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin, die Antragstellerin, verlangt.	

Die wertvolle Bildersammlung war alleiniges Eigentum der Antragstellerin, Frau Schapiro, und ist in den obigen Schaetzungen nicht mit enthalten. Es werden hierfuer unter Zugrundelegung der Schaetzung des Sachverstaendigen Schonemann RM 110.000. RM 110.000.- verlangt.

Herrn Oberfinanzpraesidenten Bremen (3)

31. Dezember 1949

In teilweiser Berichtigung der bisherigen Anfuhrungen werden demnach in erster Reihe die Herausgabe der Gegenstaende im Original verlangt, soweit diese noch zu entdecken sind. Die Erwerber solcher Gegenstaende sind nach dem Rueckerstattungsgesetz zur Herausgabe verpflichtet.

Soweit die Gegenstaende nicht gefunden werden koennen, wird Geldersatz verlangt, und zwar verlangen

die Antragstellerin, Frau VERA NORA SCHAPIRO:

die oben erwaehnten Betraege von

RM 16.200.-

RM 110.000.-

Laut dem frueheren Schreiben von

F.W. Neukirch A.H. vom 4.1.47

RM 1.419.-

Laut den beigefuegten Rechnungen derselben

Firma vom 31. Juli 1939, soweit sie sich

auf die beiden Lifts beziehen,

RM 3.300.-

insgesamt:

RM. 130.919.-

die Antragstellerin verlangt ferner als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes Peter Schapiro fuer sich und ihren Sohn in ungeteilter Erbmasse

RM. 1.000.-

Endlich verlangt die Antragstellerin als Vertreterin ihres Sohnes den oben spezifizierten Posten von

500.-

Zur Glaubhaftmachung fuege ich eine eidesstattliche Versicherung der Frau ELLEN BRADY vom 17. Dezember 1949 bei, sowie eine Abschrift davon. Ich werde noch 2 oder 3 weitere eidesstattliche Versicherungen nachreichen.

Hochachtungsvoll

*Dr. Arthur Bloch*  
Dr. Arthur Bloch